

Unterhalt nach § 1615I BGB

## Analogie und Verweisung bei § 1615I BGB

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA Familienrecht und Erbrecht, München

Das BVerfG hat festgestellt, dass die für den Betreuungsunterhalt in § 1570 BGB und § 1615I BGB unterschiedlich geregelte Anspruchsdauer gegen Art 6 Abs. 5 GG verstößt (FK 07, 109, Abruf-Nr. 071847). Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, diesen verfassungswidrigen Zustand bis zum 31.12.08 zu beseitigen. Im Rahmen der beschlossenen Reform des Unterhaltsrechts hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, diese Angleichung durch einen einheitlichen Anspruchszeitraum von grundsätzlich drei Jahren zu verwirklichen. Ansprüche der Mutter gegen den Vater aus Anlass der Geburt eines Kindes sind damit dem Betreuungsunterhalt geschiedener Ehegatten weiter angeglichen. In anderen Bereichen bestehen für diese beiden Betreuungsunterhaltsansprüche aber nach wie vor unterschiedliche Regelungen, die in der Praxis immer wieder Probleme bereiten. Dazu im Einzelnen:

### Keine Regelung für den Fall, dass Kindesmutter einen Dritten heiratet

Beim Unterhalt nach § 1615I BGB fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung für den Fall, dass die Mutter des nicht ehelichen Kindes einen anderen Mann als den Vater dieses Kindes heiratet. Nur für geschiedene Eheleute regelt § 1586 BGB als Folge einer Wiederheirat das Erlöschen sämtlicher Unterhaltsansprüche, auch eines Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB. § 1615I BGB verweist in seinem Abs. 3 S. 1 auf die Vorschriften des Verwandtenunterhalts, nicht aber auf die des nahehelichen Unterhalts, sodass der § 1586 BGB unmittelbar nicht gilt.

**Bei Geschiedenen greift § 1586 BGB**

Im Verwandtenunterhalt selbst findet sich keine eigenständige Regelung für die Folgen einer Wiederheirat. Der BGH hat dieses Problem erkannt und in seiner Entscheidung vom 17.11.04 § 1586 BGB im Rahmen von § 1615I BGB für entsprechend anwendbar erklärt (FK 05, 66, Abruf-Nr. 050033). Der BGH sah insoweit im System des § 1615I BGB eine Regelungslücke, die mit einer von Verfassung wegen gebotenen Analogie zu schließen ist. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, der im Falle der Wiederheirat nach § 1586 BGB entfällt, ist sogar stärker ausgeprägt als derjenige nach § 1615I BGB und beruht neben dem Zweck einer Sicherung der Pflege und Erziehung des Kindes auch auf einer fortwirkenden nahehelichen Solidarität. Dann muss laut BGH § 1586 BGB für den Anspruch aus § 1615I BGB erst recht gelten. Der BGH verwies darauf, dass die geschiedene Mutter mit der Wiederheirat einen Anspruch auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB hat, der den nahehelichen Unterhalt verdrängt.

**BGH wendet § 1586 BGB analog auf Mütter nicht ehelicher Kinder an**

Die Fortführung dieses seinerzeitigen Begründungsansatzes bedeutet, dass auch für den Fall eines während bestehender Ehe mit einem anderen Mann außerehelich geborenen Kindes der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB nicht besteht, solange der – diesem vorgehende – Familienunterhaltsanspruch nach § 1360 BGB gegeben ist. Eheleute, die trotz des „Fehltritts“ der Frau ggf. versöhnungsbereit wären, müssten sich trotzdem trennen bzw. scheiden lassen, um den Vater des nicht ehelichen Kindes nach § 1615I BGB unterhaltsrechtlich in Anspruch nehmen zu können. In

der aktuellen Diskussion um den § 1615I BGB wäre es an der Zeit, auch die Folgen einer bereits bestehenden Ehe bzw. späteren Heirat auf den Anspruch nach § 1615I BGB ausdrücklich zu regeln und nicht länger Analogien durch die Rechtsprechung zu überlassen.

**Sinnvoll:  
Gesetzliche  
Regelung**

**Aufnahme einer Lebensgemeinschaft mit einem Dritten nicht geregelt**

Unterschiede zu § 1570 BGB sind auch weiterhin in den Fällen gegeben, in denen die Kindesmutter eine Lebensgemeinschaft mit einem anderen Mann aufnimmt. Für den nachehelichen Unterhalt besteht über § 1579 Nr. 7 BGB bei einer Verfestigung dieser Lebensgemeinschaft die Möglichkeit der Herabsetzung oder sogar des völligen Wegfalls des nachehelichen Unterhalts. Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform wird die verfestigte Lebensgemeinschaft durch eine ausdrückliche Regelung in einer eigenen Nr. 2 von § 1579 BGB als Verwirkungsgrund sogar besonders hervorgehoben. Hat dieser beim nachehelichen Unterhalt im Falle verfestigter Lebensgemeinschaft mögliche Verwirkungseinwand für § 1615I BGB nicht ebenso zu gelten?

**Verfestigte Lebens-  
gemeinschaft als  
Verwirkungsgrund  
bei § 1615I BGB?**

Nacheheliche Unterhaltsansprüche können wegen der nachehelichen Solidarität nur in engen Ausnahmefällen beschränkt werden. Wenn eine solche nacheheliche Solidarität – mangels vorheriger Ehe – noch nicht einmal zu berücksichtigen ist, muss die beim nachehelichen Unterhalt gegebene Einwendungsmöglichkeit einer verfestigten Lebensgemeinschaft erst recht bestehen. Der über die Verweisung in § 1615I BGB anwendbare § 1611 BGB im Verwandtenunterhalt hilft nicht weiter, da er an sittliches Verschulden bzw. schwere Verfehlungen anknüpft. Die Konstellation, dass sich die Mutter des nicht ehelichen Kindes in einer verfestigten Lebensgemeinschaft befindet und dies ggf. mit einem Anspruch nach § 1615I BGB kollidiert, kann nach gegenwärtiger Gesetzeslage im Einzelfall wiederum nur durch Analogie zum nachehelichen Unterhalt angemessen gelöst werden.

**Beim Unterhalt  
nach § 1615I BGB  
greift keine nach-  
eheliche Solidarität**

**Vereinbarungen über künftigen Unterhalt unterschiedlich geregelt**

Während bei § 1615I BGB über den Verweis auf § 1614 BGB Unterhaltsvereinbarungen für die Zukunft ausgeschlossen sind, sind solche für den nachehelichen Unterhalt nach § 1585c BGB zulässig. Diese Regelungsmöglichkeit wird für den nachehelichen Unterhalt auch nach der Unterhaltsrechtsreform bestehen bleiben (allerdings unter einem notariellen Formerfordernis stehen). Der Ausschluss der vertraglichen Regelungsmöglichkeit bei 1615I BGB ist verfassungsrechtlich problematisch. Er beschränkt die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit in unzulässiger Weise. Der Schutz des Unterhaltsgläubigers kann auch auf andere – weniger einschneidende Weise – sichergestellt werden. Wie nacheheliche Unterhaltsregelungen auch können sie einer nachträglichen richterlichen Inhaltskontrolle unterworfen und auf diesem Weg ein ausreichendes Korrektiv geschaffen werden.

**Einschränkung  
der Vertragsfreiheit  
verfassungsrecht-  
lich bedenklich**

Die Heranziehung der Bestimmungen zum Verwandtenunterhalt im Rahmen des § 1615I BGB führt in der Praxis zu ergänzungsbedürftigen Regelungslücken. Da der § 1615I BGB dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB näher steht als dem Verwandtenunterhalt, wäre eine Verweisung in § 1615I BGB auf die Vorschriften des nachehelichen Unterhalts systemgerechter.